

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bau der Arena Lüneburger Land durch den Landkreis Lüneburg: Prüfung durch die Kommunalaufsicht im Niedersächsischen Innenministerium

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 15.02.2021 -
Drs. 18/8578
an die Staatskanzlei übersandt am 18.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 18.03.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bezüglich des bisherigen Sachverhalts beziehe ich mich auf meine Vorbemerkungen in den Kleinen Anfragen mit den Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 18/3751 und 18/4449, beide aus 2019, sowie die Drucksache 18/7221. In der Drucksache 18/7221 wird bei der Beantwortung der Frage 1 darauf verwiesen, dass zahlreiche im Rahmen des Prüfungsprozesses entstandene umfangreiche Detailfragen erst kürzlich geklärt werden konnten. Ergänzend beziehe ich mich auf die Berichtserstattungen der Lüneburger Landeszeitung vom 10.02. und vom 11.02.2021. In der Berichterstattung vom 11.02.2021 heißt es, dass die Kommunalaufsicht kein Dienstvergehen des ehemaligen Landrates Manfred Nahrstedt erkennen könne und sich somit auch keine disziplinarrechtlichen Konsequenzen ergeben. Nach Abschluss der Prüfungen seien keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte entstanden, die den Verdacht eines Dienstvergehens ergäben. Gleichzeitig hat der Landrat des Landkreises Lüneburg, Jens Böther, ein Disziplinarverfahren gegen den ersten Kreisrat Jürgen Krumböhmer eingeleitet. In der Berichterstattung der Lüneburger Landeszeitung wurde auch auf einen internen Bericht des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen, indem festgestellt werde, dass der erste Kreisrat mit den einzelnen Projektphasen zum Bau der Arena Lüneburger Land überfordert gewesen sei. Dennoch habe er sich keines Dienstvergehens schuldig gemacht, da er fachliche Unterstützung beim damaligen Landrat Manfred Nahrstedt eingefordert habe, diese aber nicht erhalten habe.

1. Welche konkreten Detailfragen haben dazu geführt, dass die Kommunalaufsicht erst jetzt die kommunalaufsichtliche Prüfung zur Planung und Errichtung der Arena Lüneburger Land abschließen konnte (bitte einzeln auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/7409 verwiesen.

2. Welche komplexen rechtlichen Fragestellungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten haben konkret dazu geführt, dass ein Abschluss der Prüfung erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich war (bitte einzeln auflisten)?

Die Kommunalaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) hat zum einen gemäß § 18 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) umfassend geprüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die den Verdacht eines Dienstvergehens durch den damaligen Landrat des Landkreises Lüneburg Nahrstedt im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Arena „Lüneburger Land“ rechtfertigen. Daneben wurde eine kommunalaufsichtliche Prüfung des gesamten

dem MI bekannten Sachverhalts vorgenommen. Diese Prüfungen haben sich auf folgende Gegenstände erstreckt: Organisation des Bauprojekts, Vorbereitung der Beschlussfassung in den Gremien und Unterrichtung der Gremien durch den damaligen Landrat sowie Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften zur Planung und Ausführung von Investitionsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang waren komplexe Fragen des Disziplinarrechts, des Beamtenrechts und des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts sowie im Weiteren des kommunalen Haushaltswirtschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften zum kommunalen Haushalts- und Kassenrecht, und des Vergaberechts zu klären.

Eine Aufführung der verschiedenen rechtlichen Fragestellungen ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aufgrund der Dimension und der Komplexität des zugrunde liegenden Sachverhalts und der vorhandenen Unterlagen weder nach zeitlichem noch nach inhaltlichem Umfang möglich. Weitere Auskünfte zu den Einzelheiten der disziplinarrechtlichen Prüfung können zudem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des damaligen Landrates nicht erteilt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage - Drs. 18/7409 verwiesen.

3. Welche konkreten Fragen wurden dem Landkreis im Rahmen der bisherigen Prüfung gestellt, und wie wurden diese Fragen durch den Landkreis Lüneburg beantwortet (bitte einzeln mit Datumsangabe der Fragestellungen und der Antworten aufführen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/7409 verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung nach Abschluss der Prüfung durch die Kommunalaufsicht die Rechtsgültigkeit des Mehrheitsbeschlusses durch den Lüneburger Kreistag vom 17.12.2018?

Der Beschluss des Kreistags vom 17.12.2018 betreffend die Arena „Lüneburger Land“ ist vom MI im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erstellung der Beschlussvorlage vom 06.12.2018 durch den damaligen Landrat im Rahmen seiner Vorbereitungspflicht nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geprüft worden und wird insoweit als gültig angesehen.

5. Hätte der unter Frage 4 angeführte Beschluss aufgrund wesentlich nicht vollständig gemachter Angaben zu den Kosten des Projektes Arena Lüneburger Land zeitnah auf Veranlassung des damaligen Landrates durch den Lüneburger Kreistag aufgehoben werden müssen?

Nein.

6. Der unter Frage 4 aufgeführte Beschluss basierte auf eine Beschlussvorlage mit der Angabe von Gesamtkosten in Höhe von 19,4 Millionen Euro, obwohl bereits im November eine Aufstellung der Gesamtkosten in Höhe von 23,1 Millionen Euro offenbar der Verwaltung vorlag. Wie beurteilt die Landesregierung nach Abschluss der Prüfung durch die Kommunalaufsicht in diesem Zusammenhang die rechtliche Verpflichtung des damaligen Landrates dem Kreistag umfassende, vollständige und richtige Beschlussvorlagen zur Vorbereitung von Beschlüssen durch den Kreistag vorzulegen? Liegt hier ein Rechtsverstoß des damaligen Landrates vor? Wenn nein, warum nicht?

Es liegt kein Rechtsverstoß des damaligen Landrates im Hinblick auf die Vorbereitung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2018 bezüglich der in der Beschlussvorlage vom 06.12.2018 genannten Gesamtkosten in Höhe von 19,4 Millionen Euro für den Bau der Arena „Lüneburger Land“ vor.

Die Kreisverwaltung ist am 27.11.2018 mit einer Aufstellung, die durch einen mit der baufachlichen Unterstützung beauftragten freien Architekten erstellt wurde, über Kostensteigerungen in drei Teilbereichen der Bauausführung im Vergleich zur Kostenberechnung vom 31.08.2018 informiert worden. Diese Kostenaufstellung nach Kostengruppen weist geänderte Gesamtprojektkosten von 21,6 Millionen Euro (brutto) aus. Zuzüglich der Grunderwerbskosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro hätten sich daraus Gesamtkosten von 23,1 Millionen Euro (brutto) für die Errichtung der Arena „Lüneburger Land“ ergeben.

Bei der Erstellung der o. a. Beschlussvorlage wurde ein Teil der zusätzlichen Kosten aus der Aufstellung vom 27.11.2018 berücksichtigt. In den Ausführungen zu Ziffer 4 „Bau- und Planungskosten“ wurden zusätzliche Kosten durch die bisher nicht berücksichtigte Erschließung („Hausanschlusskosten“) von 300 000 Euro dargestellt und diese in die ausgewiesene Summe der Bau- und Planungskosten einbezogen. Für das weitere Volumen der Kostensteigerungen in Höhe von 1,43 Millionen Euro (netto) bzw. 1,7 Millionen Euro (brutto) wurde ein Konzept zur Kosteneinsparung entwickelt und mit der damaligen Betreibergesellschaft für die Arena „Lüneburger Land“ abgestimmt. Die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der in der Beschlussvorlage dargestellten Gesamtkosten in Höhe von 19,4 Millionen Euro wurden auch vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg (Bericht vom 05.08.2019, S. 24) als zum damaligen Zeitpunkt glaubhaft und nachvollziehbar bewertet.

Weitere Auskünfte zu den Einzelheiten der diesbezüglichen disziplinarrechtlichen Prüfung können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des damaligen Landrates nicht erteilt werden.

- 7. Liegt aus Sicht der Landesregierung nach Abschluss der Prüfung durch die Kommunalaufsicht ein Organisationsverschulden vor, da der Landrat mit dem Projekt den ersten Kreisrat Jürgen Krumböhrer betraut hat, obwohl dieser aufgrund seiner Aufgaben bis dahin nicht mit Bauprojekten betraut war?**

Nein.

- 8. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen des Rechnungsprüfungsamtes, dass sich der erste Kreisrat keines Dienstvergehens schuldig gemacht hat, da er fachliche Unterstützung beim damaligen Landrat Manfred Nahrstedt eingefordert hat, diese aber nicht erhalten hat?**

Gemäß § 5 Abs. 3 NDiszG ist nicht das MI, sondern der Landkreis Lüneburg die zuständige Disziplinarbehörde für den Ersten Kreisrat, sodass eine Beurteilung durch die Landesregierung nicht möglich ist.

- 9. Wie bewertet die Landesregierung die Frage eines rechtlichen Verschuldens des ehemaligen Landrates Manfred Nahrstedt vor dem Hintergrund der Fragen 7 und 8? Wäre der damalige Landrat nicht rechtlich verpflichtet gewesen, durch geeignete Maßnahmen den ersten Kreisrat zu entlasten?**

Siehe Antworten zu den Fragen 7 und 8.

- 10. Wie beurteilt die Landesregierung den Wahrheitsgehalt der Beschlussvorlagen nach Abschluss der Prüfung durch die Kommunalaufsicht in diesem konkreten Fall?**

Es ist nicht klar, auf welche Beschlussvorlagen sich die Frage bezieht. Soweit die Beschlussvorlage für die Kreisausschuss- und Kreistagssitzung vom 06.12.2018 gemeint sein sollte, wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 6 verwiesen.

- 11. Der Abschlussbericht der Kommunalaufsicht wird derzeit durch Landrat Jens Böther als Verschlussache behandelt. Haben die Kreistagsmitglieder des Lüneburger Kreistages einen Rechtsanspruch darauf, dass der Abschlussbericht allen Kreistagsmitgliedern umgehend im nichtöffentlichen Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden?**

Die Frage dürfte sich erledigt haben, da das Schreiben des MI an den Landkreis Lüneburg vom 08.02.2021 inzwischen durch den Landkreis als Anlage zur Pressemitteilung vom 22.02.2021 öffentlich einsehbar bereitgestellt wurde.

- 12. Wie bewertet die Landesregierung nach Vorlage des Berichtes durch den Landkreis Lüneburg die Rechtsgültigkeit des Mehrheitsbeschlusses durch den Lüneburger Kreistag vom 17.12.2018 zum Bau der Arena Lüneburger Land, und muss der Mehrheitsbeschluss aufgrund nicht vollständig vorgelegter Kostenangaben aufgehoben werden?**

Siehe Antwort zu Frage 4.